

Verordnung der Stadt Waldsassen

über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

vom 01.01.2007

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (GVBl. S. 448), geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl. 287), erlässt die Stadt Waldsassen folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Waldsassen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,00 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;

- b) Gehwege durch Tiere (insbesondere Hunde) verunreinigen zu lassen;
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - 3. in Abflussrinnen, Straßenabläufe, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
 - d) Straßen Gehwege und Plätze durch Hundekot zu verunreinigen
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bleiben unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

Soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art. 16 BayStrWG, § 7 Abs. 3 FStrG und § 32 Abs. 1 StVO) eine besondere Reinigungsverpflichtung für den Verursacher von Verunreinigungen besteht, gilt im Übrigen:

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) die öffentlichen Straßen zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere

- a) bei stärkerer Verschmutzung unverzüglich;
- b) im übrigen, soweit notwendig, spätestens an jedem Samstag zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen; fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen;
- c) von Gras und Unkraut zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Straßenabläufe freizumachen.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der durch
 - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,
 - b) die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1,00 m innerhalb der Fahrbahn verlaufende Linie; ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen ist Teil der Reinigungsfläche;
 - c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien begrenzt wird.
- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Absatz 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße, einschließlich des in einer Straßenkreuzung liegenden Teiles.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 10

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 6.30 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Nur bei besonderer Glätte ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflurrinnen, Hydranten, Straßenabläufe und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigung angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.
- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 08.12.1998 außer Kraft.

Erläuterungen zur Verordnung

Zu § 1:

Die Ermächtigungen beschränken sich nicht auf Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen; sie beziehen sich auch auf Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen.

Die Verordnung bezieht sich auf Reinhaltung und auf die Reinigung. Unberührt bleiben Reinhaltungs- und Reinigungspflichten der Verursacher (Art. 16 BayStrWG, § 32 StVO).

Zu § 2:

Der Begriff der geschlossenen Ortslage ist in den Ortsdurchfahrtrichtlinien zum BayStrWG und FStrG näher erläutert.

Zu § 3:

Verbote sind hinsichtlich der Abfälle im Abfallbeseitigungsgesetz (§ 4 AbfG) enthalten, das Vorrang vor § 3 der Verordnung hat (§ 3 Abs. 3). Weitere Verbote ergeben sich aus § 32 Abs. 1 Satz 1 StVO und mittelbar aus den Sondernutzungsvorschriften (§ 8 FStrG und Art. 18 BayStrWG).

Gegenüber den letztgenannten Vorschriften ist § 3 der Verordnung weitergehend, da er Verunreinigungen der öffentlichen Straßen schlechthin verbietet. Dagegen untersagt § 32 Abs. 1 Satz 1 StVO die Verunreinigung dann, wenn ihr Wegwegen der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann; nach den Sondernutzungsvorschriften ist eine Verunreinigung untersagt, wenn sie sich nicht mehr im Rahmen des Gemeindegebrauchs hält.

An § 3 der Verordnung schließt sich systematisch die Reinigungspflicht des Verursachers nach Art. 16 BayStrWG, § 7 Abs. 3 FStrG und § 32 Abs. 1 Satz 2 StVO an. Die Reinigungspflicht nach der StVO besteht unter der Voraussetzung, dass die Verunreinigung den Verkehr gefährden oder erschweren kann (z. B. Hundekot oder Obstreste auf Gehwegen). Dagegen ist der Verursacher aus § 7 Abs. 3 FStrG oder Art. 16 BayStrWG schon dann zur Reinigung verpflichtet, wenn die Verunreinigung das übliche Maß überschreitet, d. h. stärker ist, als sie der gewöhnliche Verkehr mit sich bringt.

Ein Befreiungstatbestand ist in § 12 Abs. 1 vorgesehen.

Gehwege im Sinne des Absatzes 2 Buchst. b sind die selbständigen (Art. 53 Ziff. 2 BayStrWG) und die unselbständigen (Art. 2 Nr. 1 Buchst. b BayStrWG und § 2 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung) Gehwege.

Zu § 4:

Absatz 1 Satz 1:

Eigentümer sind auch die Mit- (§§ 1008 ff. BGB und § 1 Abs. 2 und 5 Wohnungseigentumsgesetz) und Gesamthandseigentümer (insbesondere Miterben, Ehegatten in Gütergemeinschaft, Gesellschafter der BGB-Gesellschaft und die Mitglieder eines nicht rechtsfähigen Vereines).

Absatz 1 Satz 3:

Zu einer öffentlichen Straße darf in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden, wenn folgende zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Anlage des Zuganges oder der Zufahrt muß vom Gemeingebrauch umfaßt sein (Art. 14 BayStrWG, § 7 FStrG). Zufahrten und Zugänge zu Straßen im Sinne des BayStrWG sind innerhalb der geschlossenen Ortslage immer Gemeingebrauch (Umkehrschluß zur Art. 19 Abs. 1 BayStrWG). Zu den Bundesstraßen sind Zufahrten und Zugänge nur dann gemeingebrauchlich, wenn sie in dem Teil der Bundesstraßenortsdurchfahrt angelegt werden, der auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist (Umkehrschluß zu § 8 a Abs. 1 Satz 1 FStrG); vgl. die Zufahrtenrichtlinien zum BayStrWG und zum FStrG.
2. Die benachbarten Grundstückseigentümer, über deren Grundstücke die Zufahrt oder der Zugang führen soll, müssen damit einverstanden sein. Das Einverständnis ist erklärt, wenn ein privatrechtlicher Vertrag mit dinglicher oder ohne dingliche Sicherung geschlossen ist. Das Einverständnis liegt auch vor, wenn ein Notweg geduldet wird oder durch Urteil festgelegt ist.

Absatz 3:

Wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind, wäre es unbillig, die Vorderlieger mit der Reinigungspflicht zu belasten. Die Rechtsprechung hat in diesen Fällen eine Reinigungspflicht verneint. Dementsprechend entfällt die Sicherungspflicht schon dann, wenn zur Straße weder Zufahrt noch Zugang möglich ist.

Absatz 4:

Die Reinigungs- und Sicherungspflicht auch für die Eigentümer von Verkehrsgrundstücken oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten (z.B. rechtlich-öffentliche Straßen, Eisenbahnen, Wasserstraßen) zu begründen, ist unbeschadet des Absatzes 3 zwar zulässig. Diese Eigentümer tragen jedoch schon die ihnen im öffentlichen Interesse obliegende Baulast für ihre Verkehrswege. Deshalb soll über Absatz 3 hinaus davon abgesehen werden, ihnen auch noch eine Reinigungs- oder Sicherungspflicht hinsichtlich der Grundstücke aufzuerlegen, auf denen keine Gebäude (z.B. Straßenmeistereien, Bauhöfe) stehen.

Zu § 7:

Absatz 1:

Aus § 4 und § 7 ergibt sich, dass sowohl die Eigentümer und die dinglich Nutzungsberechtigten als auch die Vorder- und Hinterlieger gesamtschuldnerisch die Reinigungspflicht erfüllen müssen. Jedem einzelnen obliegt demnach die gesamte Reinigungspflicht. Trotzdem soll sich die Gemeinde an alle diese Pflichtigen wenden und sie zur Erfüllung ihrer Pflicht anhalten, bzw. im Falle der Ersatzvornahme von allen Kosten entsprechend ihrem Anteil (§ 8) fordern.

Absatz 2:

Sollte Absatz 2 der Verordnung wegen des Zuschnitts der Grundstücke in einer Gemeinde zu unbilligen Ergebnissen führen, kann nach § 12 verfahren werden. Erforderlichenfalls muß die Gemeinde in der Verordnung generell eine andere Art der Zuordnung für die Hinterlieger festlegen.

Zu § 10:

Absatz 2:

Die Ermächtigung zu § 10 Abs. 2 ergibt sich mittelbar aus Art. 51 Abs. 5 BayStrWG. Das Räumgut ist Abfall weder im objektiven noch im subjektiven Sinne: § 4 AbfG ist nicht einschlägig.

Zu § 13:

Weitere Ordnungswidrigkeitentatbestände enthalten § 49 Abs. 1 Nr. 27 StVO, Art. 66 Nr. 3 BayStrWG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 FStrG und §18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG.

Waldsassen, 02. Januar 2007
Stadt Waldsassen

gez.
Hahn
Erster Bürgermeister

DS